

31/21.11.2017

Rechtliche Stellungnahme für den Akademischen Senat zu § 5 Absatz 16 des Entwurfs der Professorinnen und Professoren für eine Rahmen-PO (SV XXV/748/116)

Im derzeit vorliegenden o.g. Entwurf heißt es unter „Versäumnis, Rücktritt, Härtefälle“:

„Bei einem Härtefallantrag aus medizinischen Gründen können qualifizierte ärztliche Atteste nach Maßgabe der aktuellen Rechtsprechung in Prüfungsordnungen vorgesehen werden. Alternativ kann ein amtsärztliches Attest eingereicht werden.“

Rechtliche Würdigung:

- Grundsätzliches:

Prüfungsordnungen treffen Festlegungen für den Fall, dass ein Prüfling eine Prüfung versäumt oder von dieser zurücktritt. Die Regelungsinhalte beziehen sich also auf „Versäumnis und Rücktritt“.

Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt sind nachzuweisen. Krankheit kann neben weiteren, nicht abschließend aufzuzählenden Gründen, ein solcher Grund sein. Ein Härtefall kann ein anderer Grund sein. Ein „Härtefall aus medizinischen Gründen“ kann nur „Krankheit“ sein und ist dementsprechend als solche zu bezeichnen.

In der Überschrift der Regelungen sollte zum Ausdruck kommen, was geregelt wird, nämlich hier „Rücktritt und Versäumnis“. Das dortige Aufführen von „Härtefälle“ als Grund für „Rücktritt und Versäumnis“ ist unsystematisch und sollte deshalb unterbleiben.

- Notwendigkeit eines ärztlichen Attests als Nachweis der Prüfungsunfähigkeit:

Zum Sachverhalt „Rücktritt von einer Prüfung wegen Prüfungsunfähigkeit und Nachweis durch ärztliches Attest“ gibt es umfangreiche Rechtsprechung (z.B. BVerwG, Beschluss vom 6. August 1996, BVerwG 6 B 17.96; OVG Münster, Beschluss vom 19. November 2014, 14 A 884/14) nach der die Entscheidung, ob eine rechtlich relevante Prüfungsunfähigkeit vorliegt, die Prüfungsbehörde (an der UHH ist dies der jeweils zuständige Prüfungsausschuss) auf der Grundlage der ihr vorliegenden Erkenntnisse zu treffen hat. Das ärztliche Attest hat in diesem Zusammenhang die Funktion, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings zu beschreiben und anzugeben, welche Auswirkungen sich daraus für das Leistungsvermögen in der konkreten Prüfung ergeben, um eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsbehörde zu ermöglichen. Es ist nicht Sache des Arztes, selbst die Prüfungsunfähigkeit festzustellen. Zu Erfüllung der Nachweisfunktion genügt es gemäß Rechtsprechung daher nicht, wenn sich ein Attest allgemein auf die Angabe einer Arbeits- oder Prüfungsunfähigkeit beschränkt. Damit soll einem Missbrauch wirksam vorgebeugt werden und somit der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt bleiben.

Der Vorschlag in der Vorlage ist eine Kann-Regelung, die sich – allerdings anders formuliert – so auch in der Muster-Prüfungsordnung wiederfindet.

Diese spiegelt die bisher an der UHH gelebte Vielfalt zwischen den Fakultäten bezüglich des Umgangs mit dem Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wider: Das Spektrum in der Praxis reicht von der Akzeptanz eines einfachen Nachweises wie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis zur Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests im Zweifelsfall:

Muster-PO:

„Versäumnis, Rücktritt

- (1) Gründe für einen Rücktritt von einer Prüfung, das Versäumnis einer Prüfung oder einer Lehrveranstaltung, in der Anwesenheitspflicht gilt, die für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein muss, müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Ausschließlich in Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht hat. Darüber hinaus muss es den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung enthalten.“

- Amtsärztliches Gutachten

Amtsärztliche Gutachten zur Prüfungsunfähigkeit werden durch das Gesundheitsamt Hamburg nur auf einer gesetzlichen Grundlage erstellt. Diese ist beispielsweise durch das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz gegeben. Das Hamburgische Hochschulgesetz enthält hierzu keine Regelung, so dass eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt, um von den Prüflingen ein amtsärztliches Gutachten beim Rücktritt von einer akademischen Prüfung zu fordern. Eine solche Formulierung in einer Rahmen-PO ist also nicht umsetzbar.